

9+10

die neue Steuerpraxis

September/Oktober
2001
55. Jahrgang

Monatsschrift für
bernisches
und eidgenössisches
Steuerrecht

Verlag Paul Haupt Bern

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen

– Formulare, Wegleitungen, Merkblätter 2001	101
– Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung im Privat- und Geschäftsvermögen unter Berücksichtigung der Präponderanz- und Wertzerlegungsmethoden (Art. 133 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 134 Bst. a StG01)	106
– Die steuerrechtliche Behandlung von faktischen Nutzniessungen	113
– Kapitalisierung bei Erbfällen	113
– Korrigendum	114

Redaktion

Kantonale Steuerverwaltung, Münsterstrasse 3, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 60

Verlag, Druck und Administration

Druckerei Paul Haupt AG, Postfach, 3001 Bern, Falkenstrasse 11,
Telefon 031 301 24 35, Telefax 031 301 54 69, Postcheck 30-2337-7,
E-Mail: druckerei@haupt.ch

Abonnementspreis

Fr. 67.– (inkl. 2,4% MWSt) pro Jahr. Einzelnummer Fr. 10.– (inkl. 2,4% MWSt).
Die Zeitschrift erscheint monatlich.

Einbanddecken

für sämtliche Jahrgänge sind vorrätig und können zum Preis von Fr. 40.– (inkl. 7,6% MWSt) bezogen werden.

Bücher-Bestellungen

Buchhandlung Paul Haupt AG
Falkenstrasse 14
Tel. 031 30 1 2 3 4 5
Fax 031 301 46 69
Internet: <http://www.haupt.ch>
E-Mail: buchhandlung@haupt.ch

Mitteilungen

Formulare, Wegleitungen, Merkblätter 2001

Am 1. Januar 2001 ist im Kanton Bern das neue Steuergesetz in Kraft getreten. Mit dem damit verbundenen Wechsel zur Gegenwartsbemessung wurden auch die Steuererklärungsformulare von Grund auf neu gestaltet. Das neue Formularkonzept ist auf die heutigen technischen Möglichkeiten abgestimmt und bietet eine ganze Reihe von Vorteilen und Vereinfachungen.

Die Steuererklärung kann auch in Zukunft mit CD-ROM oder neu direkt online im Internet ausgefüllt werden. Beachten Sie hierzu bitte die Informationen im Internet unter www.sv.fin.be.ch, Rubrik Aktuell, und www.taxme.ch.

Die neuen Drucksachen sind ab Mitte November bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Drucksachenbüro, Münsterstrasse 3, 3011 Bern (Telefax 031 633 40 10) erhältlich. Sie werden nachfolgend vorgestellt.

1. Formulare

Die neuen Steuererklärungsformulare sollen das Ausfüllen erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Steuererklärung von Grund auf neu gestaltet. Die *wesentlichsten Neuerungen* sind:

- Sämtliche Formulare erscheinen im Format A4 hoch und sind einseitig bedruckt.
- Die Steuerpflichtigen werden in Frageform durch die Formulare geführt. Der Aufbau der Formulare richtet sich danach, wie häufig die einzelnen Ziffern ausgefüllt werden.
- Neu müssen nur die Einkünfte eines Jahres deklariert werden, und die bisherige separate Spalte für die direkte Bundessteuer entfällt. Die Berechnung der Differenzen zwischen Bund und Kanton erledigt die Steuerverwaltung.
- Vorhandene Registerdaten werden in den Formularen bereits vorgedruckt. Man braucht diese nur noch auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren.
- Abzüge, welche die Steuerverwaltung aufgrund der Angaben der steuerpflichtigen Person oder der Registerdaten automatisch berechnen kann, müssen in der Steuererklärung nicht mehr aufgeführt werden. Diese werden bei der Veranlagung automatisch (von Amtes wegen) berücksichtigt.
- Der Saldo der steuerbaren Einkünfte und der steuerbaren Vermögenswerte muss nicht mehr selber berechnet werden. Übertragungen auf Folgeblätter entfallen. Am Schluss der Allgemeinen Wegleitung gibt es ein Berechnungsformular, mit dem das steuerbare Einkommen und Vermögen für den Eigengebrauch freiwillig berechnet werden kann.

Wichtige Hinweise:

- Jedes Formular ist persönlich bedruckt und enthält zur Identifizierung einen Strichcode. Deshalb darf eine steuerpflichtige Person *keine kopierten Formulare von anderen Steuerpflichtigen verwenden*. Falls Formulare fehlen oder verloren gegangen sind, müssen diese mit dem Bestellschein in der Allgemeinen Wegleitung bei der zuständigen Kreisverwaltung angefordert werden. Es ist auch eine Online-Bestellung geplant. Einzig wenn die Steuererklärung mit einer Software erstellt wird, die den von der Kantonalen Steuerverwaltung zertifizierten zweidimensionalen Barcode ausdruckt, darf Blankopapier anstelle der Originalformulare verwendet werden. Auch das Ausfüllen der Steuererklärung online im Internet erfordert keine Originalformulare.
- Angaben ausserhalb der dafür vorgesehenen Formularfelder oder auf der Rückseite der Formulare können nicht elektronisch verarbeitet werden. Solche Angaben gelten deshalb als nicht angegeben.
- Belege und Bestätigungen müssen nur noch eingereicht werden, wenn sie ausdrücklich verlangt sind.

Die neuen Steuerformulare vermindern die Ausfüllfehler und ermöglichen das Scanning zur Erstellung eines elektronischen Dossiers und einer automatisierten Veranlagung.

Nach der Bearbeitung der Steuererklärung erhält die steuerpflichtige Person die detaillierte Veranlagungsverfügung, auf der neu sämtliche Positionen nachvollziehbar aufgeführt sind. Jede Korrektur wird ausgewiesen und begründet, ebenso die Abzüge, welche die Steuerverwaltung bei der Veranlagung aufgrund der Angaben oder der Registerdaten automatisch vornahm.

Die neuen Formulare sind nummeriert und beinhalten Folgendes:

- Formular 1: Fragebogen, Zweiverdienerabzug, Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, Unterschrift
- Formular 2: Kinderabzug, Kinderbetreuungskosten, Abzug bei auswärtiger Ausbildung oder für zusätzliche Ausbildungskosten, Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten und Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen, erhaltene Unterhaltsbeiträge, weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte, AHV/IV/EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen
- Formular 3: Wertschriften und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer
- Formular 4: Weitere Vermögenswerte, Lebens- und Rentenversicherungen, Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien, Schulden

und Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

- Formular 5: Abzug für bezahlte Unterhaltsbeiträge, bezahlte Renten und dauernde Lasten, Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen, Vergabungen, Krankheitskosten
- Formular 6: Berufskosten
- Formular 7: Grundstück im Privatvermögen
- Formular 8: Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften, Baugesellschaften und Konsortien, Erbengemeinschaften und Miteigentum, Erbteilungen, Schenkungen, Vorempfänge
- Formular 9: Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Das Formular basiert auf dem Kontenrahmen KMU nach Walter Sterchi.
- Formular 10: Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft. Das Formular basiert auf dem Kontenrahmen KMU – Landwirtschaft.

Die Formulare 1 bis 5 müssen von allen steuerpflichtigen Personen ausgefüllt und eingereicht werden. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 1 kann festgestellt werden, welche zusätzlichen Formulare auszufüllen sind und für welche Beiträge und Leistungen Bescheinigungen beigelegt werden müssen.

Anstelle des Fragebogens für unverteilte Erbschaften und Miteigentum (EB 5.6), des Fragebogens für Personengesellschaften und des Fragebogens für einfache Gesellschaften, Baugesellschaften und Konsortien gibt es neu eine Steuererklärung für Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften (so genannte virtuelle Steuersubjekte). Diese kann je nach Art des virtuellen Steuersubjektes aus folgenden Formularen bestehen:

- Formular 20: Fragebogen, federführende bzw. vertretende Person, Unterschrift. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 20 kann festgestellt werden, welche zusätzlichen Formulare ausgefüllt werden müssen.
- Formular 21: Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften (Allgemeine Angaben, Zusammenzug Einkommen und Vermögen, Beteiligte)
- Formular 21a: Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften (Verschiedene Vermögenswerte, Schulden und Schuldzinsen)

- Formular 21b: Erbgemeinschaften, Miteigentümergeinschaften (Grundstück im Privatvermögen)
- Formular 22: Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (ohne Baugesellschaften und Konsortien)
- Formular 23: Baugesellschaften und Konsortien
- Formular 23a: Hilfsblatt für Baugesellschaften und Konsortien

Je nachdem, welche Vermögenswerte das virtuelle Steuersubjekt besitzt, sind ausserdem die Formulare 3, 8, 9 und/oder 10 auszufüllen. Die beteiligten Personen übertragen ihren Anteil in ihr persönliches Formular 8.

2. *Wegleitungen*

Zu den Formularen gibt es folgende Wegleitungen und Erläuterungen:

- *Allgemeine Wegleitung*
Die Allgemeine Wegleitung enthält allgemeine Informationen zur Steuererklärung und hilft beim Ausfüllen der Formulare 1 bis 8. Die Wegleitung hat ein neues Erscheinungsbild im Format A4 und ist zweifarbig. Um das Ausfüllen der Formulare zu erleichtern, enthält die Wegleitung ausgefüllte Formulare als Beispiele. Ausserdem wurden viele Informationen aus den bisherigen Merkblättern in die Wegleitung aufgenommen (z.B. Ausscheidungskatalog für Liegenschaftsunterhaltungskosten). Enthalten sind zudem eine Checkliste für die Vorbereitung, eine Übersicht über sämtliche Pauschal- und Maximalabzüge und ein Formular für die persönliche Berechnung des steuerbaren Einkommens und des Vermögens.
- *Zusatz-Wegleitung für Selbstständigerwerbende*
Die Zusatz-Wegleitung für Selbstständigerwerbende hilft beim Ausfüllen der Formulare 9 und 22. In der Zusatz-Wegleitung sind Tabellen mit Pauschalansätzen, die Abschreibungsverordnung und für Selbstständigerwerbende ohne Buchhaltung ein Hilfsblatt zum Ausfüllen des Formulars 9 enthalten.
- *Zusatz-Wegleitung für Landwirtinnen und Landwirte*
Die Zusatz-Wegleitung für Landwirtinnen und Landwirte hilft beim Ausfüllen der Formulare 10 und 22. Die Zusatz-Wegleitung enthält u.a. Tabellen mit Pauschalansätzen und ein Hilfsblatt zum Ausfüllen des Formulars 10 für Landwirtinnen und Landwirte ohne Buchhaltung.
- *Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften*
- *Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien*

3. Merkblätter 2001

Die Wegleitungen werden durch folgende Merkblätter (MB) ergänzt:

- MB 1 Wohnsitzwechsel
- MB 2 Todesfall
- MB 3a Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons (teilweise Steuerpflicht)
- MB 3b Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise Steuerpflicht)
- MB 4 Versicherungen
- MB 5 Grundstückskosten
- MB 6 Trennung/Scheidung/Konkubinat
- MB 7 Einkommen: Spezialfälle
- MB 8 Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten (Expatriates)
- MB 9 Verrechnungssteuer
- MB 10 Separate Besteuerung von Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 44 Abs. 1 Bst. d StG)

Weitere Informationen finden Sie jederzeit im Internet unter www.sv.fin.be.ch.

November 2001

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung im Privat- und Geschäftsvermögen unter Berücksichtigung der Präponderanz- und Wertzerlegungsmethoden (Art. 133 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 134 Bst. a StG01)

1. Präponderanzmethode

Gemäss Art. 21 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 DBG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 2 der Eidg. Steuerverwaltung vom 12. November 1992 (Steuerperiode 1995/96) wird für die Feststellung, ob ein gemischt genutztes Grundstück dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, auf das Ausmass der privaten oder geschäftlichen Nutzung abgestellt. Beträgt der Anteil der geschäftlichen Nutzung mehr als 50 Prozent, liegt eine vorwiegend geschäftliche Nutzung vor, d.h. das Grundstück gehört in seiner Gesamtheit zum Geschäftsvermögen. Übersteigt hingegen der Anteil der privaten Nutzung die 50-Prozent-Grenze, liegt indessen eine vorwiegend private Nutzung vor, d.h. das Grundstück gehört in seiner Gesamtheit dem Privatvermögen an.

Nicht unter die Präponderanzmethode fallen u.a. Grundstücke von Kollektivgesellschaften und Grundstücke von gewerbmässigen Grundstückshändlern (sog. Handelsobjekte), d.h. die Art und Weise der Nutzung spielt in diesen Fällen keine Rolle.

2. Anwendung der Wertzerlegungsmethode bei der Grundstückgewinnsteuer

Bei der *Grundstückgewinnsteuer* steht bei der Beurteilung einer *Ersatzbeschaffung* in den Bereichen Landwirtschaft, Geschäftsvermögen oder Privatvermögen *die jeweilige Nutzung* des veräusserten Grundstücks und/oder des Ersatzgrundstücks *im Vordergrund*.

- Bei der Ersatzbeschaffung im *Privatvermögen* gemäss Art. 134 Bst. a StG wird die dauernde und ausschliessliche Selbstnutzung (sog. *Selbstbewohnen*) des Veräusserungs- wie auch des Ersatzobjektes vorausgesetzt. Wird lediglich ein Teil des veräusserten oder des Ersatzgrundstücks selbstbewohnt, beschränkt sich der Steueraufschub ausschliesslich auf den selbstbewohnten Teil.
Wird der «selbstbewohnte» Erlös dabei nur teilweise in ein «selbstbewohntes» Ersatzobjekt reinvestiert, gelangt dieser nicht reinvestierte «selbstbewohnte» Erlös(-Teil) als Rohgewinn zur Besteuerung (Art. 135 Abs. 2 StG).

Abkürzungen

GV: Geschäftsvermögen

PV: Privatvermögen

- Bei der Ersatzbeschaffung im *Geschäftsvermögen* gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG wird beim *Veräusserungsobjekt* lediglich die Qualifikation als Anlagevermögen (Geschäftsvermögen) vorausgesetzt. Demgegenüber wird nur beim *Ersatzobjekt* (Reinvestition) die *Betriebsnotwendigkeit* verlangt.

Als betriebsnotwendig gilt ein Grundstück nur dann, wenn es dem Unternehmen unmittelbar für dessen betriebliche Tätigkeit dient. Eine Fremdnutzung (z.B. Vermietung, Leerstehen, Selbstbewohnen) schliesst die Betriebsnotwendigkeit aus.

Wird das Ersatzgrundstück nur teilweise betrieblich genutzt, dann kann sich eine anzuerkennende Reinvestition auch bloss auf dessen betriebsnotwendigen Teil beziehen. Wird der «betriebliche» Erlös dabei nur teilweise in ein betriebsnotwendiges Ersatzobjekt reinvestiert, gelangt der nicht reinvestierte betriebliche Erlös(-Teil) als Rohgewinn zur Besteuerung (Art. 135 Abs. 2 StG).

Bei *gemischt genutzten Grundstücken* muss somit trotz der geltenden Präponderanzmethode für die Beurteilung der Ersatzbeschaffung im Bereich der *Grundstückgewinnsteuer* eine *Wertzerlegung* in Privat- und Geschäftsvermögen erfolgen. Entsprechend müssen jeweils die Voraussetzungen von Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG oder Art. 134 Bst. a StG erfüllt sein.

Im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) werden Grundstücke häufig gemischt genutzt. Die Voraussetzungen für einen Steueraufschub können damit sowohl für eine Ersatzbeschaffung des Geschäfts- wie auch des Privatvermögens allein oder für eine Ersatzbeschaffung in Kombination von Geschäfts- und Privatvermögen vorliegen.

3. Anwendungsbeispiele

Genereller Hinweis zu den nachfolgenden Sachverhalten: Sowohl das Veräusserungs- wie auch das Ersatzobjekt stellen nach Präponderanzmethode Geschäftsvermögen (GV) dar.

3.1 Ersatzbeschaffung GV ohne Wertzerlegung

Sachverhalt:

Das Veräusserungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode Geschäftsvermögen (GV) dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 80% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 20% Fremdnutzung.

Das Ersatzobjekt (Reinvestition) stellt nach Präponderanzmethode wiederum GV dar. Gleichzeitig liegt auch nach Wertzerlegungsmethode eine

- 100% betriebsnotwendige Nutzung vor.

Beurteilung:

Beim Veräußerungsobjekt erfolgt *keine* Wertzerlegung, da nach Präponderanzmethode GV vorliegt. Der gesamte Erlös wird zur Ersatzbeschaffung im GV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird zu 100% als Reinvestition anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des GV (Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG) wird gewährt, soweit der Erlös reinvestiert wird.

3.2 Ersatzbeschaffung GV mit Wertzerlegung Ersatzobjekt (Reinvestition)

Sachverhalt:

Das Veräußerungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 80% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 20% Fremdnutzung.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 80% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 20% Fremdnutzung.

Beurteilung:

Beim Veräußerungsobjekt erfolgt *keine* Wertzerlegung, da nach Präponderanzmethode GV vorliegt. Der gesamte Erlös wird zur Ersatzbeschaffung im GV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird nur im Umfang der betriebsnotwendigen Nutzung von 80% als Reinvestition anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des GV wird gewährt, soweit der Erlös in die betriebsnotwendige Nutzung (80%) reinvestiert wird.

3.3 Kombination Ersatzbeschaffung GV/PV mit Wertzerlegung

Sachverhalt:

Das Veräußerungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar. Nach Wertzerlegung resultiert eine Aufteilung mit

- 60% betriebsnotwendiger Nutzung,
- 20% Fremdnutzung sowie
- 20% Selbstbewohnen.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar, während nach Wertzerlegungsmethode eine Aufteilung resultiert mit

- 70% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 30% Selbstbewohnen.

Beurteilung:

Vorliegend müssen die Voraussetzungen für einen Steueraufschub für den Geschäfts- und den Privatteil getrennt beurteilt werden:

a. Ersatzbeschaffung Geschäftsvermögen:

Das Veräußerungsobjekt wird im Umfang von 80% (inkl. Fremdnutzung) zur Ersatzbeschaffung im GV anerkannt, da nach Präponderanzmethode in seiner Gesamtheit GV vorliegt. Im Umfang von 80% wird der «betriebliche» Erlös zur Ersatzbeschaffung im GV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird im Umfang der betriebsnotwendigen Nutzung von 70% als Reinvestition im GV anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des GV wird gewährt, soweit der «betriebliche» Erlös (80%) in die betriebsnotwendige Nutzung (70%) reinvestiert wird.

b. Ersatzbeschaffung Privatvermögen:

Das Veräußerungsobjekt wird im Umfang des Selbstbewohnens von 20% zur Ersatzbeschaffung im Privatvermögen (PV) anerkannt. Im Umfang von 20% wird der Erlös auf dem «selbstbewohnten Teil» zur Ersatzbeschaffung im PV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird im Umfang des Selbstbewohnens von 30% als Reinvestition anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des PV wird gewährt, soweit der «selbstbewohnte» Erlös (20%) in den selbstbewohnten Teil (30%) reinvestiert wird.

4. Sonderfälle

4.1 Ersatzbeschaffung GV mit Reinvestition in betriebsnotwendige Nutzung

Sachverhalt:

Das Veräußerungsobjekt mit teilweise betriebsnotwendiger Nutzung stellt nach Präponderanzmethode PV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 40% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 60% privater Fremdnutzung.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode und nach Wertzerlegungsmethode GV dar mit

- 100% betriebsnotwendiger Nutzung.

Beurteilung:

Das Veräusserungsobjekt wird im Umfang der *betriebsnotwendigen* Nutzung von 40% als Ersatzbeschaffung im GV anerkannt.¹

4.2 Ersatzbeschaffung GV mit Reinvestition in teilweise betriebsnotwendige Nutzung
Sachverhalt:

Das Veräusserungsobjekt mit teilweise betriebsnotwendiger Nutzung stellt nach Präponderanzmethode PV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 40% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 60% privater Fremdnutzung.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode PV dar, während nach Wertzerlegungsmethode eine Aufteilung resultiert mit

- 40% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 60% privater Fremdnutzung.

Beurteilung:

Das Veräusserungsobjekt wird im Umfang der *betriebsnotwendigen* Nutzung von 40% zur Ersatzbeschaffung im GV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird im Umfang der *betriebsnotwendigen* Nutzung von 40% als Reinvestition anerkannt. Es kann ein Steueraufschub hinsichtlich des GV gewährt werden, soweit der «betriebsnotwendige» Erlös (40%) in die betriebsnotwendige Nutzung (40%) reinvestiert wird.²

4.3 Ersatzbeschaffung PV mit Reinvestition in ein ausschliesslich selbstbewohntes Objekt

Sachverhalt:

Das Veräusserungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 60% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 40% Selbstbewohnen.

¹ Obwohl das Veräusserungsobjekt in seiner Gesamtheit Privatvermögen darstellt, erfolgt bezüglich der betriebsnotwendigen Nutzung im Vergleich zur bisherigen Regelung unter StG95 keine Schlechterstellung. Mit Wegfall der einschränkenden Formulierung der Betriebsnotwendigkeit auf Stufe des Veräusserungsobjekts hat der bernische Gesetzgeber bloss die an und für sich rechtsungleiche Regelung des StHG zwischen den Voraussetzungen der Ersatzbeschaffung im Geschäftsvermögen und der Ersatzbeschaffung in der Landwirtschaft (Selbstbewirtschaftung) beseitigt.

² Obwohl das Veräusserungs- und das Ersatzobjekt in ihrer Gesamtheit Privatvermögen darstellen, erfolgt bezüglich der betriebsnotwendig genutzten Objektteile keine Schlechterstellung im Vergleich zu StG95 (vgl. dazu auch Fussnote 1 hiervor).

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode und Wertzerlegungsmethode PV dar mit einem Anteil von

- 100% Selbstbewohnen.

Beurteilung:

Die Ersatzbeschaffung im PV wird im Umfang des Selbstbewohnens (40%) anerkannt.

4.4 Kombination Ersatzbeschaffung GV/PV mit Wertzerlegung

Sachverhalt:

Das Veräußerungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode GV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert ein Grundstücksgewinn mit

- 60% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 40% Selbstbewohnen.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode PV dar, während nach Wertzerlegungsmethode eine Aufteilung resultiert mit

- 40% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 60% Selbstbewohnen.

Beurteilung:

Die Voraussetzungen für einen Steueraufschub sind für den Geschäfts- und den Privatteil getrennt zu beurteilen:

a. Ersatzbeschaffung Geschäftsvermögen:

Das Veräußerungsobjekt wird im Umfang von 60% als Geschäftsvermögen anerkannt, da nach Präponderanzmethode gesamthaft GV vorliegt. Im Umfang von 60% wird der «betriebliche» Erlös zur Ersatzbeschaffung im GV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird im Umfang der betriebsnotwendigen Nutzung von 40% als Reinvestition im GV anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des GV wird gewährt, soweit der «betriebliche» Erlös (60%) in die betriebsnotwendige Nutzung (40%) reinvestiert wird.³

b. Ersatzbeschaffung Privatvermögen:

Das Veräußerungsobjekt wird im Umfang des Selbstbewohnens von 40% (PV) anerkannt. Im Umfang von 40% wird der «selbstbewohnte» Erlös zur Ersatzbeschaffung im PV zugelassen. Das Ersatzobjekt wird im Umfang des Selbstbewohnens von

³ Der Steueraufschub gilt allerdings nur insoweit, als die betriebsnotwendigen Anlagekosten des Ersatzobjektes (40%) diejenigen des veräußerten, betriebsnotwendigen Objektteils (60%) übersteigen (analog Art. 135 Abs. 1 StG).

60% als Reinvestition anerkannt. Der Steueraufschub hinsichtlich des PV wird gewährt, soweit der «selbstbewohnte» Erlös (40%) in den selbstbewohnten Teil (60%) reinvestiert wird.

4.5 Fehlender Ersatzbeschaffungstatbestand PV/GV

Sachverhalt:

Das Veräußerungsobjekt stellt nach Präponderanzmethode PV dar. Nach Wertzerlegungsmethode resultiert eine Aufteilung mit

- 30% betriebsnotwendiger Nutzung und
- 70% privater Fremdnutzung.

Das Ersatzobjekt stellt nach Präponderanzmethode PV dar, während nach Wertzerlegungsmethode eine Aufteilung resultiert mit

- 60% Selbstbewohnen und
- 40% übriger privater Fremdnutzung.

Beurteilung:

Keine (teilweise) Ersatzbeschaffung im GV, da keine Reinvestition in ein betriebsnotwendiges Ersatzobjekt bzw. in einen betriebsnotwendigen Objektteil erfolgt ist. Keine (teilweise) Ersatzbeschaffung im PV, da beim Veräußerungsobjekt kein (teilweises) Selbstbewohnen vorliegt.

5. Inkrafttreten

Vorliegende Praxisfestlegung findet Anwendung auf sämtliche Steuerfälle mit Handänderung ab 1.1.2001.

September 2001

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Die steuerrechtliche Behandlung von faktischen Nutzniessungen

Mit der Einführung der neuen Steuerformulare werden individuelle Formulare für jede steuerpflichtige Person angedruckt. Für Grundstücke wird dabei auf die Daten des Grundbuches zurück gegriffen. Somit können nur grundbuchlich erfasste Nutzniessungen zur richtigen steuerlichen Zuordnung der Liegenschaften führen.

Im bisherigen Verfahren war es auch möglich, so genannte faktische Nutzniessungen steuerlich beim tatsächlichen Berechtigten zu erfassen. Diese Situation war beispielsweise bei Erbengemeinschaften zwischen überlebendem Ehegatten und Nachkommen anzutreffen, bei denen die Nachkommen freiwillig der Nutzung durch den überlebenden Elternteil zustimmten.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der individuell angedruckten Formulare ist es unabdingbar, dass die Nutzniessungsverhältnisse sachenrechtlich korrekt behandelt werden. Bisherige faktische Nutzniessungen müssen daher möglichst rasch grundbuchlich angepasst werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat beschlossen, diese Umwandlungen nicht als Schenkung unter den Beteiligten zu behandeln. Hingegen wird angenommen, dass die Neuerrichtung einer Nutzniessung als Schenkung behandelt werden muss, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen Tatbestandes erfüllt sind.

Dieses Vorgehen ist mit dem bernischen Notariatsverband abgesprochen worden. Die Mitglieder des bernischen Notariatsverbandes werden über diese Praxisänderung direkt durch ihren Verband mit einem Merkblatt informiert.

November 2001

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Kapitalisierung bei Erbfällen

Die bisherigen Kapitalisierungssätze nach den Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle gelten für sämtliche Erbfälle, die vor dem 1. Januar 2002 eintreten.

Die Neuauflage der Barwerttafeln (nun Schaetzle/Weber) wird von der Steuerverwaltung des Kantons Bern für alle Erbfälle angewendet, die ab dem 1. Januar 2002 eintreten.

Diese Regelung soll der Vereinfachung der Verfahren dienen und eine einheitliche Behandlung der einzelnen Fälle ermöglichen.

Für Auskünfte steht die Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung.

November 2001

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Korrigendum

Im letzten Heft hat die Redaktion auf Seite 55 einen Kommentar zum VGE vom 27. April 2000 i.S. W. publiziert. Dabei hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Aussage, wonach das Verwaltungsgericht bei Berufsaufgabe, Berufswechsel und bei Beendigung der Steuerpflicht durch Tod oder Wegzug per 31. Dezember des geraden Jahres jeweils den 1. Januar des Folgejahres als Stichtag für die Anwendung von Art. 45a des alten Steuergesetzes angesehen hat, ist ungenau.

Richtig ist, dass diese Stichtagsregelung für den Berufswechsel und die Berufsaufgabe bei *fortdauernder Steuerpflicht* gültig ist. Bei Beendigung der Steuerpflicht durch Tod oder Wegzug besteht am 1. Januar des auf das gerade Jahr folgenden Jahres keine Veranlassung mehr, eine Steuerpflicht anzunehmen. Damit muss der Stichtag für die Beurteilung von Art. 45a StG auf den 31. Dezember des geraden Jahres gelegt werden.

Für den Übergang zum neuen Steuergesetz am 31. Dezember 2000/1. Januar 2001 bedeutet dies Folgendes:

- Berufswechsel oder Berufsaufgabe per 31. Dezember 2000:
Art. 45a gilt nicht mehr, weil der massgebliche Wechsel unter das neue Steuergesetz und allenfalls in das Übergangsrecht fällt.
- Beendigung der Steuerpflicht durch Tod oder Wegzug am 31. Dezember 2000:
Art. 45a gilt noch, und es ist eine Vergleichsberechnung anzustellen. Das neue Steuergesetz entfaltet keine Wirkung mangels Steuerpflicht am 1. Januar 2001 im Kanton Bern. Damit entfällt auch die Beachtung des Übergangsrechts im Kanton Bern für ausserordentliche Aufwendungen (Art. 274 StG).

November 2001

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Neuerscheinung!

Hans Peter Fagagnini

Standortbestimmung

Arbeitsleben zwischen Karriere
und Erfüllung



Karriere ade? Oder erst recht? Oder gar der Ausstieg in die Selbständigkeit? Wie wichtig ist mir überhaupt der Erfolg – und die Familie? – Standardantworten gibt es nicht, und das sichere Rezept für den Erfolg hat auch ein arrivierter Manager wie Hans Peter Fagagnini nicht zu bieten. Aber wer sich im Arbeitsalltag neu positionieren will, wird in seinem Buch eine Reihe kluger Orientierungshilfen und sanfter Denkanstösse finden.

In einer Zeit, die nach Flexibilität und Mobilität ruft, rät Fagagnini, nicht jedem Trend blind hinterherzulaufen, sondern den Mut zur Ehrlichkeit mit sich selbst zu finden.

2001. 152 Seiten, Klappenbroschur,
CHF 32.–/DM 39.– (€ 19.50)
ISBN 3-258-06368-0

Haupt

Verlag Paul Haupt Bern

Neuerscheinung!

Klaus Klose-Diwo

Führungskompetenz

Ein Praxisleitfaden
für den öffentlichen Sektor



Der öffentliche Sektor braucht eine neue Führungskultur. Denn die staatlichen Institutionen vollziehen einen «Quantensprung» – von der Bürokratie zum serviceorientierten Unternehmen. Der erfahrene Organisationsberater Klaus Klose-Diwo legt hier einen leicht lesbaren, gut aufgebauten Leitfaden mit vielen Fallschilderungen vor, der die Strukturprobleme benennt und pragmatische Zukunftslösungen anbietet.

2001. 216 Seiten, 45 Abbildungen, Klappenbroschur,
CHF 36.–/DEM 48.– (€ 24.–)
ISBN 3-258-06369-9

Haupt

Verlag Paul Haupt Bern

Es empfehlen sich für Buchführung und Abschlussberatung, Steuerberatung, Bücher- und Bilanzrevisionen, Revisionsstellenmandate, betriebswirtschaftliche Gutachten und Beratung, Organisations- und Unternehmensberatung, Treuhandfunktionen

3270 Aarberg	Revisia-Treuhand Burkhard, Schütz AG, Murtenstrasse 4	032 392 47 27
3000 Bern	ADT Aebischer & Dietrich, Zieglerstrasse 44	031 398 70 40
	Altra Treuhand AG, Speichergasse 5, Postfach 5061	031 329 90 90
	Arthur Andersen AG, Schwanengasse 5/7	031 326 62 22
	Ernst & Young AG, Belpstrasse 23	031 320 61 11
	ATO Treuhand und Datenservice AG, Blumensteinstrasse 2, Postfach 5225	031 306 66 66
	Bernische Treuhand AG, Waaghausgasse 1	031 329 36 50
	Bommer + Partner, Treuhandgesellschaft, Strandweg 33	031 307 11 11
	CTR Treuhand & Revisions AG, Blumenbergstrasse 16, Postfach 651	031 335 19 19
	Fankhauser Treuhand AG, Waaghausgasse 1	031 329 36 90
	Fidinter AG Treuhand-Gesellschaft, Thunstrasse 164, 3074 Muri	031 950 25 25
	von Graffenried AG Treuhand, Waaghausgasse 1	031 329 36 11
	Jaggi Treuhand AG, Aarberggasse 33	031 327 17 17
	Treuhand-, Revisions- und Steuerberatungsbüro Lehmann AG, Mezenerweg 8a	031 332 42 25
	Méroz André, Treuhand + Revision, Spitalackerstrasse 51	031 332 88 11
	PricewaterhouseCoopers, Hallerstrasse 10	031 307 88 88
	Dr. Röthlisberger AG, Schönburgstrasse 41	031 336 14 14
	Stupnicki + Germann AG, Bolligenstrasse 18	031 332 70 30
	Treuhand Cotting AG, Münzgraben 4	031 318 25 25
	Treuhand + Revisions-AG Bern, Monbijoustrasse 20	031 381 09 53
	Treuhand und Verwaltungs AG Bern, Hallwylstrasse 48	031 352 83 33
	BDO Visura, Aarberggasse 33	031 327 17 17
	Wolfisberg Treuhand, Sulgeneckstrasse 38, Postfach	031 376 11 55
4562 Biberist	Villiger Treuhand AG, Bleichemattstrasse 33	032 672 21 21
2500 Biel	Ernst & Young AG, Nidaugasse 8	032 328 34 11
	Fiduciaire Collabo SA, Silbergasse 6	032 322 61 04
	Revisia-Treuhand Burkhard, Schütz AG, Brandtstrasse 4	032 344 85 20
3065 Bolligen	Karlen Treuhand AG, Kistlerstrasse 43	031 925 80 80
3855 Brienz	Fuchs & Partner Treuhand- + Revisions AG, Hauptstrasse 188	033 951 38 57
3400 Burgdorf	Dr. oec. H.P. Bieri Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsberatung AG, Alpenstrasse 41	034 422 81 66
	BDO Visura, Kirchbergstrasse 215	034 421 88 11
3714 Frutigen	Rüegsegger Treuhand, unt. Bahnhofstrasse 1	033 671 31 50
3073 Gmülden	KPMG, Fides, Hofgut	031 384 76 00
3360 Herzogenbuchsee	Treuhand Siegenthaler AG, Unterstrasse 34	062 961 25 85
4950 Huttwil	Mumenthaler Treuhand und Beratung, Marktgasse 11	062 962 33 03
2563 Ipsach	Revistag Treuhand, Keltenstrasse 5	032 332 87 71
3063 Ittigen	OBT Treuhand AG, Ey 25	031 925 80 00
4900 Langenthal	accontax Markus Gfeller Treuhand AG, Bahnhofstrasse 13	062 923 23 63
	Gfeller + Partner AG, Treuhandgesellschaft, Bahnhofstrasse 26	062 916 60 60
	Lehmann, Müller + Kopp AG, Aarwangenstrasse 4	062 919 01 70
3860 Meiringen	Lehmann + Bacher Treuhand AG, Gemeindemattenstrasse 2	033 972 50 60
3074 Muri	Treuhand- und Beratungsbüro Hans-Peter Schwab, Thunstrasse 24	031 951 72 27
	G+S Treuhand AG, Kranichweg 6	031 958 99 99
	Gfeller + Partner AG, Treuhandgesellschaft, Belpstrasse 3	031 954 11 66
3173 Oberwangen	FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz, Mühlestrasse 20	031 982 04 04
3072 Ostermundigen	Huwiler Treuhand AG, Bernstrasse 102	031 939 01 01
3700 Spiez	Markus Spring, dipl. Wirtschaftsprüfer, Oberlandstrasse 10	033 655 80 80
	Schläpfer Treuhand, Oberlandstrasse 6	033 654 77 00
3600 Thun	Dr. oec. H.P. Bieri Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsberatung AG, Mattenstrasse 34	033 336 51 51
	PricewaterhouseCoopers AG, Niesenstrasse 1	033 226 58 11
	unico thun ag, Scheibenstrasse 3	033 227 33 99
	WISTAG Treuhand AG, Bahnhofstrasse 1	033 225 17 77
3076 Worb	Grossgläuser Marcel, dipl. Wirtschaftsprüfer, Niesenstrasse 23	031 839 63 53

PP

CH-3001 Bern